

## **Merkblatt für Tierhalterinnen und Tierhaltern von Hobby- und Kleingeflügelhaltungen: Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Geflügelpest** (Stand: Januar 2021)

### **Allgemeine Vorschriften:**

- Besuchen Sie keine anderen Geflügelbestände.
- Minimieren Sie den Personenverkehr in der eigenen Geflügelhaltung. Untersagen Sie fremden Personen den Zutritt zu Ihrem Bestand und gewähren Sie nur Personen Zutritt, die den Bestand zwingend notwendig aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).
- Minimieren Sie den Tierverkehr. Versuchen Sie, einen möglichst festen Tierbestand zu erhalten und keine Bruteier, Küken oder Zuchttiere zu verkaufen oder hinzu zu kaufen. Sollten Sie doch Neuzugänge haben, empfehlen wir Ihnen, diese zu Beginn für einige Tage von Ihrem Bestand getrennt zu halten.
- Verfüttern Sie keine Speise- und Küchenabfälle oder Eierschalen.
- Verwenden Sie Eierkartons nur einmal und entsorgen Sie diese nach dem Gebrauch.
- Betreten Sie Ihren Bestand nur mit sauberem Schuhwerk und in Schutzkleidung. Stellen Sie sicher, dass betriebsfremde Personen (s.o.) es Ihnen gleichtun. Alternativ empfiehlt sich das Aufstellen einer Desinfektionswanne an den Ein- und Ausgängen der Stallungen und Volieren.
- Waschen und desinfizieren Sie Ihre Hände unmittelbar vor Betreten und nach Verlassen der Stallungen und Volieren.
- Reinigen und desinfizieren Sie Ihre Betriebsräumlichkeiten und alle verwendeten Gebrauchsgegenstände regelmäßig. Leihen Sie sich keine Ausrüstung von anderen Geflügelhalterinnen und Geflügelhaltern.
- Lassen Sie Ihre Hühner und Truthühner (Puten) regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen die „Newcastle-Krankheit“ impfen; diese Impfung ist für diese beiden Geflügelarten gesetzlich vorgeschrieben.
- Aktualisieren Sie regelmäßig Ihr Bestandsregister (Meldepflicht nach §26 Viehverkehrsverordnung für die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln und Laufvögeln).

### **Vorschriften zur Haltung der Tiere:**

- Da Wildvögel eine dauerhafte Infektionsgefahr darstellen, müssen Maßnahmen zur Kontaktvermeidung zwischen (Zier- und) Hausgeflügel und Wildvögeln umgesetzt werden. Das Vorhandensein einer physischen Barriere zwischen Geflügel und dem Lebensraum von wildlebenden Wasservögeln (zum Beispiel Gewässer oder Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) ist hier wesentlich.
- Halten Sie Stallungen und Volieren in einem guten baulichen Zustand. Im Falle der behördlichen Anordnung einer Aufstallung sind sämtliche Freilaufbereiche durch eine überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu versehen.
- Lagern Sie Futter, Wasser und Einstreu so, dass es vor Verunreinigungen durch Wildvögel geschützt ist.

- Führen Sie im Stall und in den Außenbereichen eine regelmäßige Schädnerkontrolle bzw. falls notwendig, eine Schädnerbekämpfung durch.
- Halten Sie Hunde, Katzen und andere Haustiere von Ihrem Geflügelbestand fern.

### Hinweise zur Desinfektion und Reinigung:

- Geeignete Desinfektionsmittel gegen das Virus der Geflügelpest/aviären Influenza finden Sie auf der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich unter dem Link: <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>. Bitte wählen Sie ein Desinfektionsmittel aus, dass auf dieser Liste unter Punkt 7b. Viruzidie – behüllte Viren – begrenzte Viruzide aufgeführt ist.
- Beachten Sie in jedem Fall die Anwendungs- und Entsorgungsnachweise der jeweiligen Herstellerfirmen.
- Zur Desinfektion der Hände können alle handelsüblichen Desinfektionsmittel verwendet werden, sofern sie folgende Kennzeichnungsangabe haben: „begrenzt viruzid“ oder „wirksam gegen behüllte Viren“.
- Schutzkleidung (keine Einwegschutzkleidung) muss bei 60°C waschbar sein. Einwegschutzkleidung wird nach einmaligem Gebrauch entsorgt.

### Bitte melden Sie sich unverzüglich telefonisch unter: 9029-18407, -18408 oder -18421 oder elektronisch unter: [vetleb@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:vetleb@charlottenburg-wilmersdorf.de), wenn

- Sie in Ihrem Geflügelbestand hohe Verluste (3 tote Tiere innerhalb von 24 Stunden) feststellen.
- Sie bei Ihren Tieren folgende Symptome feststellen:
  - Stumpfes, gestäubtes Federkleid
  - Schnelle fortschreitende Teilnahmelosigkeit
  - Verweigerung von Futter und Wasser
  - Atemnot
  - Niesen
  - Ausfluss aus Augen und Schnabel
  - Wässrig-schleimiger grünlicher Durchfall
  - Zentralnervöse Störungen (z.B. abnorme Kopfhaltung, Gleichgewichtsstörungen)
  - Wassereinlagerungen (Ödeme) am Kopf
  - Blutstauungen und Unterhautblutungen mit blauroter Verfärbung an Kopfanhängen und Füßen
  - Plötzliches Aussetzen der Legeleistung oder dünne, verformte Eier.

### Bitte beachten Sie, dass

- die Ausführungen dieses Merkblattes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt dieses Merkblatts hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht unter den angegebenen Kontaktdaten.
- zusätzlich die von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht angeordneten Maßnahmen von Ihnen beachtet werden müssen, wenn sich Ihr Bestand in einem Restriktionsgebiet (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) befindet.

### Weitere Informationen zur Geflügelpest erhalten Sie auch unter:

- <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>
- <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/gefluegelpest2016.html>